

Häufig gestellte Fragen - FAQ Mittlere Stromspeicheranlagen

Inhalt

1. Wie viele Anträge können insgesamt gestellt werden?.....	2
2. Können die erneuerbare Strom- beziehungsweise Wärmeerzeugungsanlage und die Speicheranlage an verschiedenen Standorten aufgestellt werden?.....	2
3. Kann der Kauf sowie die Installation und Inbetriebnahme einer Strom- oder Wärmespeicheranlage von verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden?	2
4. Ich möchte einen Antrag für eine mittlere Stromspeicheranlagen stellen und diese für den Regelenenergiemarkt präqualifizieren. Muss die Zusage durch den Übertragungsnetzbetreiber zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen?	2
5. Die Maßnahme soll durch Contracting, Leasing oder Mietkauf finanziert werden. Was muss ich beachten?	2
6. Wann wird der Zuschlag für Anlagen in Regionen mit besonderem Schwerpunkt auf Klimaschutz von 10 Euro/kWh vergeben?	3
7. Wie wird die Betriebsgröße ermittelt und warum ist diese erforderlich?.....	3
8. Wann brauche ich einen Bericht des Kreditinstitutes (BKI)?	3
9. Wie lang ist für die Umsetzung der Anlagen Zeit?	3
10. Wann wird die Förderung ausbezahlt?	4
11. Sind Fristverlängerungen für die Projektumsetzung möglich?	4
12. Wann kann mit dem Bau begonnen werden?.....	4
13. Kann ich die Mehrwertsteuer ebenfalls zur Förderung einreichen?	4
14. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion beantworten?.....	4

1. Wie viele Anträge können insgesamt gestellt werden?

Gemäß Leitfaden sind maximal 5 Anträge je antragstellende Person im Rahmen dieser Ausschreibung möglich. Diese maximale Anzahl an möglichen Anträgen bezieht sich auch auf Anträge eines Konzerns, einer Unternehmensgruppe oder einer Unternehmensmarke.

2. Können die erneuerbare Strom- beziehungsweise Wärmeerzeugungsanlage und die Speicheranlage an verschiedenen Standorten aufgestellt werden?

Nein, gemäß Leitfaden ist dies nicht möglich (siehe Leitfaden, Kapitel 5.2).

3. Kann der Kauf sowie die Installation und Inbetriebnahme einer Strom- oder Wärmespeicheranlage von verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden?

Die Rechnung für die Strom- oder Wärmespeicheranlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt sein. Die Installation und Inbetriebnahme können durch ein anderes Unternehmen erfolgen, welches befähigt ist, diese Dienstleistung zu erbringen.

4. Ich möchte einen Antrag für eine mittlere Stromspeicheranlagen stellen und diese für den Regenergiemarkt präqualifizieren. Muss die Zusage durch den Übertragungsnetzbetreiber zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen?

Aufgrund der zeitlich begrenzten Einreichfrist und des Prozesses zur Erlangung der Präqualifikation ist es möglich die Dokumente zum Nachweis des positiv abgeschlossenen Aufnahmeverfahrens nachzureichen. Jedenfalls ist es erforderlich dem Projektantrag eine Absichtserklärung beizulegen, in der das Bestreben nach einer Teilnahme am Regenergiemarkt bekundet wird (gemäß Leitfaden, Kapitel 3.0). In der Projektbeschreibung ist eine detaillierte technische Darlegung bezüglich der geplanten Präqualifikation und Teilnahmemärkten zu geben. Entsprechende Unterlagen bezüglich des laufenden Aufnahmeverfahrens sind dem Antrag ebenfalls beizulegen.

5. Die Maßnahme soll durch Contracting, Leasing oder Mietkauf finanziert werden. Was muss ich beachten?

Der Förderungsantrag muss vor Unterzeichnung des Leasing-, Mietkauf- und Contractingvertrags beziehungsweise vor Bestellung von Anlagenteilen für die geplante Maßnahme eingereicht werden, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte ausschlaggebend ist.

Die Anlage muss gemäß Leasing- oder Mietkaufvertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.

Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

Diese Finanzierungsinstrumente sind im ELER nicht möglich.

6. Wann wird der Zuschlag für Anlagen in Regionen mit besonderem Schwerpunkt auf Klimaschutz von 10 Euro/kWh vergeben?

Der Zuschlag kann dann vergeben werden, wenn die antragstellende Person zum Zeitpunkt des Programmstarts (10.06.2024) ein aufrechtes Vertragsverhältnis mit einer KEM, KLAR oder Leader Region besitzt.

7. Wie wird die Betriebsgröße ermittelt und warum ist diese erforderlich?

Unternehmen werden nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der geltenden Fassung (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gefördert. Die Einteilung in die Unternehmensgrößen erfolgt nach nachstehender Tabelle:

Größenklasse	Mitarbeiterzahl: Jahresarbeits- einheit (JAE)	Jahresumsatz oder	Jahresbilanz- summe
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR <small>(1996: 40 Mio. EUR)</small>	oder ≤ 43 Mio. EUR <small>(1996: 27 Mio. EUR)</small>
Kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR <small>(1996: 7 Mio. EUR)</small>	oder ≤ 10 Mio. EUR <small>(1996: 5 Mio. EUR)</small>
Kleinst- unternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR <small>(bisher nicht definiert)</small>	oder ≤ 2 Mio. EUR <small>(bisher nicht definiert)</small>

Detailliertere Informationen dazu finden Sie unter:

ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

8. Wann brauche ich einen Bericht des Kreditinstitutes (BKI)?

Der BKI ist nur dann nötig, wenn die Investitionskosten über 100.000 Euro liegen. Sollte ein solcher Betrag in der Online-Einreichung angegeben werden, dann wird dieses Feld zum Pflichtfeld – das heißt, dass der Förderungsantrag nur abgeschickt werden kann, wenn an dieser Stelle die Unterlage hochgeladen wurde.

9. Wie lang ist für die Umsetzung der Anlagen Zeit?

Die Anlagen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Fördervertrages umgesetzt werden.

10. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds wird Ihnen ein Förderungsvertrag zur Gegenzeichnung übermittelt. Nach Umsetzung des Projektes müssen Sie die Endabrechnungsunterlagen übermitteln (siehe dazu Punkt 3 „Auszahlung“ und Punkt 4 „Technische Auflagen“ in Ihrem Vertrag). Nach positiver Prüfung dieser Unterlagen erhalten Sie von uns ein Informationsschreiben, in dem Ihnen der Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel mitgeteilt wird.

11. Sind Fristverlängerungen für die Projektumsetzung möglich?

Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen und die Inbetriebnahme ist projektabhängig und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Dafür ist ein schriftlicher Antrag mit neuem Zeitplan und Begründung für die erforderliche Verlängerung bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

12. Wann kann mit dem Bau begonnen werden?

Mit dem Bau kann unmittelbar nach Erhalt des Bestätigungsmails der Kommunalkredit Public Consulting (KPC), dass der Antrag vollständig eingelangt ist; begonnen werden. Die Zusage der Förderung erfolgt allerdings erst mit dem Förderungsvertrag. Es steht dem Betrieb allerdings frei, mit dem Baubeginn den Erhalt des Förderungsvertrages abzuwarten.

13. Kann ich die Mehrwertsteuer ebenfalls zur Förderung einreichen?

Nein. Die Mehrwertsteuer kann nicht mitgefördert werden.

14. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion beantworten?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC gerne beratend zur Seite.

Serviceteam

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Tel. +43 (0) 1/31 6 31 - 716

umwelt@kommunalkredit.at

www.umweltfoerderung.at/mittelspeicher